

ARZTHAFTUNGSRECHT / APOTHEKERHAFTUNG

Beweislastumkehr bei grobem Behandlungsfehler auch für Apotheker

von RAin, FAin für MedR, Wirtschaftsmediatorin Rita Schulz-Hillenbrand, Würzburg, www.schulz-hillenbrand.de

Erhält ein Patient ein falsches Medikament und kann nicht aufgeklärt werden, ob der gesundheitliche Schaden des Patienten auf diesen Fehler zurückzuführen ist, hat der Apotheker entsprechend den Arzthaftungsgrundsätzen zu beweisen, dass der Schaden nicht auf der Fehlmedikation beruht. So entschied das Oberlandesgericht (OLG) Köln mit Urteil vom 7. August 2013 (Az. 5 U 92/12, Abruf-Nr. XXXYYY).

Der Fall

Ein Kardiologe verordnete einem mit Down-Syndrom und Herzfehler geborenen Kind vor einer geplanten Operation das Präparat Lanitop. Dabei wurde versehentlich die achtfache Dosierung des Medikaments auf dem Rezept angegeben und somit Tabletten statt Tropfen verordnet. Das Rezept wurde bei dem Apotheker und späteren Beklagten eingelöst, der die gesundheitliche Situation des Kindes kannte. Aufgrund der Einnahme kam es bei dem Kind zu einem Herzstillstand mit nachfolgender Reanimation und organischem Hirnschaden. Sowohl der das Rezept ausstellende Arzt als auch der Apotheker wurden auf Schadenersatz in Anspruch genommen. Das Landgericht gab der Klage statt. Auch die Berufungsinstanz entschied zugunsten des Kindes.

Die Entscheidung

Das OLG bestätigte die erstinstanzliche Entscheidung und begründete dies damit, dass den Apotheker die Pflicht getroffen habe, die Abgabe des Medikaments zu unterlassen oder zu verhindern. Ein Augenblicksversagen läge nicht vor. Der Beklagte hätte vielmehr die Eltern des Kindes auf die Fehlmedikation durch den Arzt hinweisen und vor dem Gebrauch des Medikaments warnen, gegebenenfalls sogar Rückfrage bei dem verordnenden Arzt halten müssen. Angesichts des gefährlichen Medikamentes habe ein derartiger Fehler dem Apotheker schlechterdings nicht unterlaufen dürfen. Es handele sich somit um einen groben Fehler.

Die Anwendung der Grundsätze des groben Behandlungsfehlers auf vergleichbar schwerwiegende Fehler von Apothekern sei geboten, weil im Zweifel dem Schutz des Patienten Vorrang zu geben sei.

FAZIT | Die seit langem geltende Beweislastverteilung ist nunmehr seit dem 26. Februar 2013 in § 630h Abs. 5 BGB geregelt. Diese Vorschrift findet aber auf den vorliegenden Fall keine Anwendung, da das Vertragsverhältnis zwischen Patient und Apotheker auch aus der Gesetzesbegründung (BT-Drucksache 17/10488 S. 18) nicht als Behandlungsvertrag einzustufen ist. Vor diesem Hintergrund hat das OLG die Revision zum Bundesgerichtshof ausdrücklich zugelassen. Die anstehende Entscheidung darf mit Spannung erwartet werden.



IHR PLUS IM NETZ
amk.iww.de
Abruf-Nr. XXXYYY

Apotheker übersah
Fehldosierung eines
gefährlichen
Medikaments

Beweislastumkehr,
da Apotheker die
Erkrankung und den
Patienten kannte

BGH wird klären, ob
Beweisgrundsätze
der Arzthaftung auch
für Apotheker gelten